jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/9/9 96/10/0084

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1996

Index

L55002 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Kärnten
L55302 Geländefahrzeuge Motorschlitten Kärnten
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
NatSchG Krnt 1986 §53 Abs2;

Rechtssatz

Aus Vorschriften, die ein Anhörungsrecht einräumen (hier: § 53 Abs 2 erster Satz Krnt NatSchG 1986), kann kein Recht des Anzuhörenden auf eine Entscheidung bestimmten Inhalts (hier: Unterbleiben einer naturschutzbehördlichen Genehmigung) abgeleitet werden (Hinweis E 19.12.1994, 94/10/0170 und E 29.5.1995, 95/10/0071).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996100084.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at